

Antrag auf Beurlaubung

Gemäß § 43 Abs.3 Schulgesetz (SchulG) NRW

Vorname, Nachname des Kindes	
Geburtsdatum	
Klasse	
Vorname, Nachname des Sorgeberechtigten / der Sorgeberechtigten	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird	
Ausführliche Begründung des Antrags	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt und der Klassenleitung vorgelegt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Beurlaubung bis zu einem Tag: Entscheidung der Klassenleitung:

☐ genehmigt ☐ abgelehnt

Datum: _____ Unterschrift Klassenleitung: _____

Beurlaubungen von mehr als einem Schultag oder vor und nach den Ferien / einem Feiertag:
Stellungnahme der Klassenleitung:

☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet

Gründe: _____

Entscheidung der Schulleitung:

☐ genehmigt
☐ genehmigt für den Zeitraum _____

☐ abgelehnt. Grund: _____

Datum: _____ Unterschrift Schulleitung: _____

Hinweise:

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig eingereicht werden. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin / der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu einem Tag beurlaubt der / die Klassenlehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen auf Antrag** der / des Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

- Persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie oder
- Eine vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. **Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlagen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.**

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW

Haben die Sorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflichtige / der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Sorgeberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.